Satzung der
"Stiftunglife" Gemeinnützige Stiftung für Leben und Umwelt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftunglife" Gemeinnützige Stiftung für Leben und Umwelt.

2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

3) Sitz der Stiftung ist Celle.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Stiftung ist:

- die Förderung der Jugend und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO (mildtätiger Zwecke)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vergabe von Forschungsaufträgen
- Förderung anderer begünstigter Personen
- Überlassung von Mitteln, Vergabe von Zuschüssen, Unterstützung und Durchführung von Einzelprojekten
- Förderung sozialer Einrichtungen
- Gewährung von Sach- oder Geldzuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr.1 AO, welche die in § 2 genannten Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen.

2) Die Stiftung kann bis zu 25% ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen.

2) Dem Stiftungsvermögen (Grundstock) wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von den Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie als Zustiftungen in ihrem Wert zu erhalten sind.

3) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Die Verwaltungskosten sollen in der Regel p.a. nicht 1% des Grundstock-vermögens übersteigen.

4) Die Stiftung kann ihre Erträge auch in Rücklagen einstellen:

a) Die Erträge können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können (zweckgebundene Rücklage).

b) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung können einer freien Rücklage zugeführt werden (freie Rücklage). Darüber hinaus können bis zu zehn Prozent der zeitnah zu verwendenden Mittel gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung einer freien Rücklage zugeführt werden.

c) Es können Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften angesammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet werden. Diese Beträge sind auf die nach Abs. b) in demselben Jahr oder zukünftig zulässigen Rücklagen (freie Rücklagen) anzurechnen.

5) Das Stiftungsvermögen ist in geeigneter und ordnungsgemäß gesicherter Weise anzulegen. Die Anlage in mündelsicherer Werten ist nicht vorgeschrieben.-Die Begründung einer Vermögensanlage, die auch eine laufende Beteiligung am Verlust eines Unternehmens einschließt, ist ausgeschlossen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Geschäftsjahr

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Sofern die Aufnahme der Tätigkeit der Stiftung nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammenfällt, ist ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum nächsten 31. Dezember zu bilden.

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung eine Neuberufung vorzunehmen, wenn durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die erforderliche Mindestanzahl an Vorständen nicht mehr geboten wäre. Die Neuberufung hat einstimmig zu erfolgen. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, kann er jederzeit Vorstandsmitglieder abberufen und bestellen.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet grundsätzlich mit der Vollendung des 70. Lebensjahres – und zwar zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Vorstandes nach Vollendung des 70. Lebensjahres. Jedoch kann der Vorstand die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, das wegen Erreichen der Altersgrenze ausscheiden musste, für jeweils ein Jahr – und dann bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes – verlängern. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss feststellt, dass dieses Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.
Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden, das betroffene Mitglied des Vorstandes ist jedoch an der Beschlussfassung nicht beteiligt. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Stifter und das derzeitige Vorstandsmitglied Sven Raap nicht.

2) Veränderungen am Stiftungsvorstand sind unverzüglich der Stiftungsbehörde anzuzeigen. Die Abberufung und Bestellung von Vorstandsmitgliedern wird erst wirksam mit der schriftlichen Bekanntgabe des entsprechenden Beschlusses an die Stiftungsaufsicht. Sofern die Bestellung durch Zeitablauf endet, bleibt das betreffende Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis der Nachfolger bestellt und der entsprechende Beschluss der Stiftungsaufsicht schriftlich bekanntgegeben worden ist.

3) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.

4) Über eine Vergütung von Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern und deren Höhe entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder oder einen Dritten zum Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer hat nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftung zu führen. Er erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Die Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers sind in einer besonderen Vollmachtsurkunde festzulegen.

7) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung der Stiftung durch den Vorstand erfolgt grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Der Vorstand kann aber einzelnen oder mehreren Mitgliedern Allein- oder Gesamtvertretungsbefugnis erteilen. Hierüber ist die Stiftungsaufsicht durch Vorlage entsprechender Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu unterrichten. Solange der Stifter Vorstandsmitglied ist, ist er alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder Jürgen Gessner und Sven Raap erhalten jeweils Alleinvertretungsvollmacht. Beide sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

8) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Vergabe der Stiftungsmittel,
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeiten der Stiftung
- ev. Anstellung von Arbeitskräften. Der Vorstand ist jedoch zuvor gehalten, sich um ehrenamtliche unbezahlte Arbeitskräfte zu bemühen.

9) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich mit 2/3 Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Solange der Stifter Vorstandsmitglied ist, hat er vier Stimmen.

10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Sie können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder sich im Einzelfall hiermit schriftlich einverstanden erklären.

11) Die Einladung zu einer Sitzung des Vorstandes oder die Beschlussfassung in Umlaufverfahren erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Ergänzend finden die Vorschriften des § 50 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 bis 4 des GmbH – Gesetzes in der im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Satzung geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. durch Vollmacht vertreten ist. Der jeweilige Vollmachtsempfänger muss Mitglied des Vorstandes sein. Es darf jeweils von einem Vorstandsmitglied nur eine Vollmacht übernommen werden.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von den an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen. Jedes an der Beschlussfassung beteiligte Mitglied ist zur Unterzeichnung verpflichtet. Die Beschlüsse sind in einer besonderen Mappe bei der Stiftung aufzubewahren. Jedes Mitglied des Vorstandes hat Anspruch auf Übersendung einer Ausfertigung eines gefassten Beschlusses.

§ 6a Aufwendungsersatzansprüche

Für die Stiftung tätige Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, sowie ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Erstattung Ihrer Aufwendungen soweit diese für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung erforderlich waren. Der Anspruch entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Aufwendungen entstanden sind.

§ 7 Jahresrechnung und Wirtschaftsplan

1) Der Vorstand hat für den Schluss eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Einnahmen – und Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht) vorzulegen, die den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Gesetzliche Erfordernisse in diesem Sinne sind insbesondere:

- die für den Sitz der Stiftung gültigen stiftungsrechtlichen Vorschriften,

- die einschlägigen steuerlichen Vorschriften.

2) Die Jahresrechnung ist – soweit der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst – von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschafts-prüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

3) Der Vorstand hat jeweils – möglichst vor dem 15. März – einen Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr aufzustellen und hierüber eine Beschlussfassung herbeizuführen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

1) Beschlüsse die eine Änderung dieser Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Einstimmigkeit des Vorstandes. Eine Änderung kann gegen den Willen des Stifters nicht vorgenommen werden. Sofern der Stifter dem Vorstand nicht mehr angehört, ist seine Zustimmung einzuholen. Ein Beschluss, die Stiftung aufzulösen, bedarf der einstimmigen Beschlussfassung durch die Mitglieder des Vorstandes und ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks, unmöglich wird und nicht durch eine Änderung des Stiftungszwecks, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt, vermieden werden kann. Bei Beschlüssen dieser Art sollten sich die Mitglieder des Vorstandes so weit wie möglich von den Absichten des Stifters, die der Stiftung zugrunde gelegen haben, leiten lassen. Zu Lebzeiten des Stifters ist seine Zustimmung zu der Auflösung einzuholen, sofern er dem Vorstand nicht mehr angehört.

2) Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsicht nur, soweit das gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

3) Vor jeder Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, die den Zweck der Stiftung und deren Vermögensverwendung betrifft, ist von den zuständigen Finanzbehörden eine verbindliche schriftliche Stellungnahme einzuholen, damit steuerliche Nachteile vermieden werden.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Hahn Air Foundation in Treuhandschaft der Rheindorf Stiftungsmanagement gGmbH, Saarstr. 21, 51375 Leverkusen, HRB 93780, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Hahn Air Foundation nicht mehr existent sein, soll das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz, die im Sinne von § 53 Abgabenordnung tätig ist/sind fallen.

Die Auswahl der Körperschaft trifft der Vorstand durch Beschluss. Die Vermögensübertragung hat erforderlichenfalls unter einer entsprechenden Auflage zu erfolgen.

Colle, den 4. August 2023

Genehmigung

Gem. §§ 85, 85a BGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280), in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), wird hiermit die vom Vorstand der „Stiftunglife - gemeinnützige Stiftung für Leben und Umwelt" in seiner Sitzung am 04.08.2023 beschlossene Neufassung der Stiftungssatzung genehmigt.

Lüneburg, den 02.11.2023

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
ArL LG.07-11741/85

Im Auftrage

Petra Krenz

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG 31 LÜNEBURG